

Satzung

der Ortsgemeinde Urbar über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen
vom 16. Mai 1994

Der Ortsgemeinderat Urbar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung, i.V.m. § 45 (4) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBL S. 307) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 86 (3) LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Ortsgemeinde zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 45 Abs. 1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass er an die Ortsgemeinde einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Die Ortsgemeinde wird den Geldbetrag für die Bereitstellung öffentlicher Parkeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2

Festsetzung des Geltungsbereiches

- (1) Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Auszug aus der Flurkarte mit einer gestrichelten Linie umgrenzt.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhebt die Ortsgemeinde Geldbeträge in Höhe von bis zu 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (Stellplätze, Garagen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird mit

€ 4.857,27 je Stellplatz

festgesetzt.

- (2) Die Zahlung der Geldbeträge ist vor Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (3) Die Geldbeträge gemäß Abs. 1 können in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde, der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise jährlich angepasst und bis auf den Höchstsatz von 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten angehoben werden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Urbar, den 21. Juni 1994

gez.
Dr. Börsch
Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Urbar

